

**Rechtssache C-66/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

24. Januar 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Procura della Repubblica di Trento (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

15. Januar 2020

**Verfahren zur Bewilligung einer Europäischen Ermittlungsanordnung gegen:**

XK

---

**Procura Distrettuale della Repubblica (Bezirksstaatsanwaltschaft)**

beim Tribunale Ordinario di Trento (Ordentliches Gericht Trient, Italien)

**[nicht übersetzt] VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

- Art. 267 AEUV, Art. 94 der Verfahrensordnung -

Die Staatsanwaltschaft

[nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV und Art. 94 der Verfahrensordnung folgendes Vorabentscheidungsersuchen vor:

**Ausgangsverfahren**

Am 14.11.2019 ging bei der Procura della Repubblica di Trento (Staatsanwaltschaft Trient, Italien) eine an diesem Tag erlassene Europäische Ermittlungsanordnung des *Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung* Münster (Bundesrepublik Deutschland) ein, mit der die Durchsuchung der Geschäftsräume von XK in einem Ermittlungsverfahren wegen Hinterziehung von Einkommensteuern im Sinne der §§ 369 und [370] der deutschen Abgabenordnung verfügt wurde. Die Europäische Ermittlungsanordnung wurde

von [nicht wiedergegeben], dem leitenden Regierungsdirektor des Finanzamts unterzeichnet. In der Europäischen Ermittlungsanordnung war der Abschnitt L nicht ausgefüllt, der von der Justizbehörde auszufüllen ist, um die von einer Verwaltungsbehörde ausgestellte Europäische Ermittlungsanordnung zu validieren (Anlage 1).

Am 20.12.2019 übersandte die Procura della Repubblica di Trento dem *Finanzamt* Münster die Empfangsbestätigung für die Ermittlungsanordnung (Anlage 2) und ein Schreiben, in dem sie um Übermittlung einer Kopie der von einer Justizbehörde im Abschnitt L validierten Europäischen Ermittlungsanordnung ersuchte. Dabei wies sie darauf hin, dass es sich beim *Finanzamt* um eine Verwaltungsbehörde handle und dass Verwaltungsbehörden keine Europäischen Ermittlungsanordnungen erlassen dürften, die nicht von einer Justizbehörde validiert worden seien (Anlage 3).

Am 8.1.2020 übersandte das *Finanzamt* Münster der Procura della Repubblica di Trento per E-Mail eine Mitteilung, in der es darlegte, dass die Europäische Ermittlungsanordnung nicht von einer Justizbehörde validiert werden müsse, da das *Finanzamt* nach § 399 Abs. 1 der deutschen Abgabenordnung in Verfahren wegen [Or. 2] Steuerstraftaten die Funktionen der Staatsanwaltschaft bekleide und daher im Sinne von Art. 2 der Richtlinie selbst als Justizbehörde angesehen werden müsse (Anlage 4).

### **Innerstaatliches italienisches Recht**

Das in der Gazzetta Ufficiale Nr. 162 vom 13.7.2017 veröffentlichte Decreto legislativo (gesetzesvertretendes Dekret) 108/17 mit dem Titel „Norme di attuazione della direttiva 2014/41/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 3 aprile 2014, relativa all’ordine europeo di indagine penale“ (Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsandrohung in Strafsachen) bestimmt in Art. 4 Abs. 1: „Der Staatsanwalt beim Gericht der Hauptstadt des Bezirks, in dem die beantragten Maßnahmen vorzunehmen sind, trifft binnen 30 Tagen nach Eingang der Ermittlungsanordnung bzw. innerhalb einer abweichenden, von der Anordnungsbehörde angegebenen Frist, in jedem Fall aber binnen 60 Tagen mit begründetem Beschluss eine Entscheidung über die Anerkennung der Ermittlungsanordnung“.

Art. 5 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 108/17 heißt es: „Wenn die Anordnungsbehörde um eine Vornahme der Maßnahme durch einen Richter ersucht oder wenn die beantragte Maßnahme nach italienischem Recht von einem Richter vorzunehmen ist, erkennt der Staatsanwalt die Ermittlungsanordnung an und ersucht den Ermittlungsrichter um Durchführung.“

Art. 10 („Versagungs- und Rückgabegründe“) sieht in Abs. 3 vor: „Eine Ermittlungsanordnung, die von einer anderen Behörde als einer Justizbehörde

erlassen **oder nicht von einer Justizbehörde validiert wurde**, wird der Anordnungsbehörde zurückgegeben.“

### **Innerstaatliches deutsches Recht**

Im Notifizierungsschreiben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union vom 14. März 2017 heißt es zu Europäischen Ermittlungsanordnungen deutscher Verwaltungsbehörden: „Für Ersuchen [deutscher Verwaltungsbehörden] ist in Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe c der [Richtlinie] vorgesehen, dass eine Bestätigung grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht erfolgen muss, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit für die Bestätigung abweichend hiervon einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der bestätigenden Staatsanwaltschaft abweichend regeln ... Ersuchen von deutschen Finanzbehörden, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren **[Or. 3]** nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) eigenständig führen, bedürfen keiner Bestätigung durch eine Justizbehörde oder durch ein Gericht. Die Finanzbehörden nehmen in diesem Fall gemäß § 399 Absatz 1 der AO in Verbindung mit § 77 Absatz 1 IRG [Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen] die Rechte und Pflichten einer Staatsanwaltschaft wahr und handeln somit selbst als justizielle Behörde im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der [Richtlinie].“

### **Europäisches Recht**

Am 3. April 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen erlassen.

Art. 1 der Richtlinie definiert die Europäische Ermittlungsanordnung als „eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats (‚Anordnungsstaat‘) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat (‚Vollstreckungsstaat‘) zur Erlangung von Beweisen gemäß dieser Richtlinie erlassen oder validiert wird“.

Nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c bezeichnet der Ausdruck „Anordnungsbehörde“

- i) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der/das in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder
- ii) jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete zuständige Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. Zudem wird die EEA vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im

Anordnungsstaat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer EEA nach dieser Richtlinie, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1, eingehalten sind. Ist die EEA von einer Justizbehörde validiert worden, so kann auch diese Behörde als Anordnungsbehörde für die Zwecke der Übermittlung einer EEA betrachtet werden.

Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie bestimmt: „Erhält eine Vollstreckungsbehörde eine EEA, die nicht von einer Anordnungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c erlassen worden ist, so gibt sie die EEA an den Anordnungsstaat zurück“.

[Or. 4]

### **Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

Im System der Richtlinie 2014/41/EU muss es sich bei einer Europäischen Ermittlungsanordnung zwingend um eine gerichtliche Entscheidung handeln. Art. 2 der Richtlinie sieht nämlich vor, dass es sich bei der Anordnungsbehörde um eine Justizbehörde handeln muss. Alternativ kann es sich auch um eine Verwaltungsbehörde handeln, allerdings nur dann, wenn die Anordnung zusätzlich von einer Justizbehörde validiert wird.

Der Grund, aus dem es sich bei einer Europäischen Ermittlungsanordnung zwingend um eine gerichtliche Entscheidung handeln muss, die durch einen Richter oder Staatsanwalt (nach dem Wortlaut von Art. 2: „einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt“) getroffen werden muss, wird im Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016 in der Rechtssache C-453/16 PPU (ECLI:EU:C:2016:860) zum Europäischen Haftbefehl sehr anschaulich dargelegt.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof nämlich zunächst klargestellt, dass *„eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, bei der es sich um eine zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege eines Mitgliedstaats berufene Behörde handelt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Juni 2016, Kossowski, C-486/14, EU:2016:483, Rn. 39), als ‚justizielle Entscheidung‘ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses anzusehen [ist].“*

Im gleichen Urteil hat der Gerichtshof danach ausgeführt, dass *„die Bestätigung des nationalen Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft der vollstreckenden Justizbehörde die Gewissheit verschafft, dass **der Europäische Haftbefehl auf einer justiziell überprüften Entscheidung beruht. Eine solche Bestätigung rechtfertigt daher das in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils angesprochene hohe Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Folglich fällt eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende unter den Begriff ‚justizielle Entscheidung‘ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses.“***

Der Gerichtshof hat also bereits zum Europäischen Haftbefehl festgestellt, dass das hohe Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Umstand beruht, dass eine Maßnahme durch eine Justizbehörde validiert wird.

**[Or.5]**

Das *Finanzamt* Münster, bei dem es sich um eine Verwaltungsbehörde handelt, macht geltend, eine vom leitenden Regierungsdirektor des Amtes unterzeichnete Europäische Ermittlungsanordnung ohne eine Validierung durch die Staatsanwaltschaft ausstellen zu dürfen; dies werde nämlich – weil die Finanzbehörden gemäß § 399 Abs. 1 der deutschen Abgabenordnung die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrnehmen – von einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union scheint diese Auffassung zu teilen, da sie am 14. März 2017 in einem Notifizierungsschreiben klargestellt hat, dass die Finanzämter, die die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, als „justizielle Behörde im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der [Richtlinie]“ anzusehen seien.

Die Frage, die dem Gerichtshof mit dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen gestellt wird, geht dahin, ob es Art. 2 der Richtlinie, nach dem es sich bei einer Europäischen Ermittlungsanordnung immer um eine gerichtliche Entscheidung (sei es unmittelbar oder durch Validierung) handeln muss, einem Mitgliedstaat gestattet, eine Europäische Ermittlungsanordnung einer Verwaltungsbehörde von der Validierung durch eine Justizbehörde auszunehmen, indem die Verwaltungsbehörde ebenfalls als „justizielle Behörde im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der [Richtlinie]“ definiert wird.

Der Gerichtshof hat sich im Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl bereits mit der Frage beschäftigt, ob den Mitgliedstaaten die Definitionshoheit darüber zusteht, was eine „Justizbehörde“ in der im europäischen Recht vorgesehenen Bedeutung ist.

Im Einzelnen hat der Gerichtshof im Urteil vom 27. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU (ECLI:EU:C:2019:456) festgestellt, dass *„die Mitgliedstaaten [zwar] im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie in ihrem nationalen Recht die für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige ‚Justizbehörde‘ bestimmen [können], doch Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs nicht der Beurteilung durch jeden Mitgliedstaat überlassen bleiben [dürfen] (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16 PPU, EU:C:2016:858, Rn. 30 und 31, sowie vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, EU:C:2016:861, Rn. 31 und 32). Der genannte Begriff bedarf in der gesamten Union einer autonomen und einheitlichen Auslegung, die nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs unter Berücksichtigung sowohl des Wortlauts von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 als auch des Kontexts, in [Or. 6] den er sich*

*einfügt, und des mit dem Rahmenbeschluss verfolgten Ziels zu ermitteln ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16 PPU, EU:C:2016:858, Rn. 32, und vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, EU:C:2016:861, Rn. 33)“.*

Im gleichen Urteil hat der Gerichtshof auch ausgeführt, über welche wesentlichen Merkmale ein staatliches Organ verfügen muss, um als „Justizbehörde“ definiert zu werden und dabei klargestellt, dass *„[d]ie ‚ausstellende Justizbehörde‘ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 ... in der Lage sein [muss], diese Aufgabe in objektiver Weise wahrzunehmen, unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte und ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Entscheidungsbefugnis Gegenstand externer Anordnungen oder Weisungen, insbesondere seitens der Exekutive, ist, so dass kein Zweifel daran besteht, dass die Entscheidung, den Europäischen Haftbefehl auszustellen, von dieser Behörde getroffen wurde und nicht letzten Endes von der Exekutive (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, EU:C:2016:861, Rn. 42)“.* Weiter *„muss die ausstellende Justizbehörde der vollstreckenden Justizbehörde die Gewähr bieten können, dass sie angesichts der nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats bestehenden Garantien bei der Ausübung ihrer der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls innewohnenden Aufgaben unabhängig handelt. Diese Unabhängigkeit verlangt, dass es Rechts- und Organisationsvorschriften gibt, die zu gewährleisten vermögen, dass die ausstellende Justizbehörde, wenn sie die Entscheidung trifft, einen solchen Haftbefehl auszustellen, nicht der Gefahr ausgesetzt ist, etwa einer Einzelweisung seitens der Exekutive unterworfen zu werden“.*

Im System des Europäischen Haftbefehls bedeutet dies letztlich:

- Der Begriff der Justizbehörde ist in der ganzen Union einheitlich und darf nicht von innerstaatlichen Bestimmungen einzelner Mitgliedstaaten abhängen.
- Damit ein öffentliches Organ für das Unionsrecht als „Justizbehörde“ angesehen werden kann, ist als wesentliches Merkmal erforderlich, dass es keine Gefahr läuft, dass seine Entscheidungsbefugnis Gegenstand externer Anordnungen oder Weisungen, insbesondere seitens der Exekutive wird.

Diese Schlussfolgerungen, die im System des Europäischen Haftbefehls (Rahmenbeschluss 2002/584/JI) Ausdruck gefunden haben, lassen sich auch auf das System der Europäischen Ermittlungsanordnung (Richtlinie 2014/41/EU) übertragen, da diese, auch wenn sie keine Auswirkungen auf die persönliche Freiheit hat, dennoch eine hohe Eingriffsintensität aufweist, weil über eine Europäische Ermittlungsanordnung beispielsweise auch Durchsuchungen oder Überwachungen angeordnet werden können.

Der Gerichtshof hat nämlich im Urteil vom 24. Oktober 2019 in der Rechtssache C-324/17 (ECLI:EU:C:2019:892) festgestellt, dass „*sich aus ... Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41 ergibt, dass der Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung voraussetzt, dass das Formblatt in Anhang A dieser Richtlinie ausgefüllt und unterzeichnet wird und die Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bestätigt wird*“. Da die Ermittlungsanordnung im vorliegenden Fall im Abschnitt L (Validierung durch die Justizbehörde) nicht ausgefüllt wurde, wird das Verfahren ausgesetzt und der Gerichtshof um Klarstellung ersucht, ob Art. 2 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Richtlinie 2014/41/EU dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat ermöglicht, eine Verwaltungsbehörde von der Pflicht zu entbinden, eine Ermittlungsanordnung durch eine Justizbehörde validieren zu lassen.

### **Berechtigung der Staatsanwaltschaft zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen**

Die Staatsanwaltschaft ist sich bewusst, dass ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV von einem „**Gericht** eines Mitgliedstaats“ gestellt werden kann.

Im Urteil vom 30. Juni 1966 in der Rechtssache 61/65 (ECLI:EU:C:o1966:39) hat der Gerichtshof die Anforderungen an ein Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV konkretisiert: a) gesetzliche Grundlage der Einrichtung, die von einer Rechtsnorm und nicht durch eine Parteivereinbarung geschaffen sein muss; b) ständiger Charakter oder dauerhafte und nicht nur gelegentliche Ausübung der Aufgaben; c) obligatorische Gerichtsbarkeit, was den Ausschluss alternativer Rechtsbehelfe bedingt; d) Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung; e) Beachtung des Grundsatzes des streitigen Verfahrens; f) Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Einrichtung gegenüber den Parteien des Rechtsstreits.

Im Urteil vom 12. Dezember 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-74/95 und C-129/95 (ECLI:EU:C:1996:491) hat der Gerichtshof der Staatsanwaltschaft unter besonderer Bezugnahme auf ihre Stellung im italienischen Recht die Berechtigung zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen abgesprochen.

In diesem Fall ging es allerdings um eine Frage, die von der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines bei ihr eingeleiteten Strafverfahrens aufgeworfen worden war, für das eben jene Staatsanwaltschaft hätte beschließen müssen, ob **[Or. 8]** es dem Richter zur Kenntnis gebracht wird. Bei dieser Gelegenheit hat der Gerichtshof eine Berechtigung der Staatsanwaltschaft zur Vorlage von Fragen nach Art. 267 AEUV verneint, da die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren „nicht die Aufgabe [habe], in völliger Unabhängigkeit ein Verfahren zu entscheiden, sondern gegebenenfalls das Verfahren als Prozesspartei, die die Strafklage erhebt, dem zuständigen Gericht zur Kenntnis zu bringen“.

Diese Begründung lässt sich nicht auf den vorliegenden Fall übertragen, da die italienische Staatsanwaltschaft an dem in Deutschland beim *Finanzamt* Münster

eingeleiteten Strafverfahren nicht beteiligt ist und aufgrund des gleichen Sachverhalts in Italien kein Strafverfahren einleiten kann. Darüber hinaus verfügt sie über keinerlei Möglichkeit, die Europäische Ermittlungsanordnung des *Finanzamts* Münster einer Entscheidung durch den Richter zuzuführen, da es nach italienischem Recht (Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 108/17) in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und nicht in der des Richters liegt, eine Ermittlungsanordnung anzuerkennen und in Italien vollstrecken zu lassen oder aber die Anerkennung abzulehnen.

Im vorliegenden Fall ist die beantragte Maßnahme (eine Durchsuchung) nämlich auf der Grundlage des italienischen Prozessrechts (Art. 247 der Strafprozessordnung) nicht vom Richter durchzuführen, sondern fällt in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Nach den Art. 4 und 5 des gesetzesvertretenden Dekrets 108/17 ist demnach die mit der Anerkennung oder der Versagung der Anerkennung der Ermittlungsanordnung betraute Behörde die Staatsanwaltschaft. Am Verfahren zur Anerkennung sind keine Gerichte beteiligt.

Folglich ist die Staatsanwaltschaft im passiven Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Ermittlungsanordnung im Sinne von Art. 9 der Richtlinie sowie der Art. 4 und 10 des gesetzesvertretenden Dekrets 108/17 die Einrichtung, deren Aufgabe es ist, „in völliger Unabhängigkeit ein Verfahren zu entscheiden“ und daher eine Einrichtung eines Mitgliedstaats, die zur Vorlage eines Ersuchens im Sinne von Art. 267 AEUV berechtigt ist.

#### AUS DIESEN GRÜNDEN

#### LEGT DIE STAATSANWALTSCHAFT

#### DEM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION FOLGENDE FRAGE ZUR VORABENTSCHEIDUNG VOR:

Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, soweit er vorsieht, dass als Anordnungsbehörde auch „jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete zuständige Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist“ angesehen werden kann, und soweit darin bestimmt wird, dass in diesem Fall „die Europäische Ermittlungsanordnung vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert [wird], nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung nach dieser Richtlinie, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1, eingehalten sind“, dahin auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat gestattet, eine Verwaltungsbehörde

von der Pflicht, eine Europäische Ermittlungsanordnung validieren zu lassen, entbindet, indem er sie als „justizielle Behörde im Sinne von Artikel 2 der [Richtlinie]“ einstuft?

SETZT DAS VERFAHREN BIS ZU EINER ENTSCHEIDUNG DES GERICHTSHOFS AUS

[nicht übersetzt] ANLAGEN: 1. Europäische Ermittlungsanordnung, 14. 11. 2019; 2. Empfangsbestätigung; 3. Schreiben mit Klarstellungsersuchen, 20. 12. 2019; 4. Antwortschreiben auf das Klarstellungsersuchen, 8. 1. 2020.

Trient, 15. Januar 2020

[nicht wiedergegeben]

ARBEITSDOKUMENT